

11

Verkündet am 21. September 1955
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Wilhelm L [REDACTED] in F [REDACTED]
über L [REDACTED] (Kreis E [REDACTED]); Gut S [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Arbeiter Josef K [REDACTED] in F [REDACTED] über
L [REDACTED] (Kreis E [REDACTED]), K [REDACTED] strasse [REDACTED],
Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten und Re-
visionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. September 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Bode, Dr. Haus und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
23. April 1954 wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. Mai 1951 fuhr der Beklagte gegen 18.30 Uhr im Personenkraftwagen seines Schwiegervaters durch die Talstraße in Brühl-Kierberg in Richtung Brühl-Stadtmitte. An der Einmündung der Theismühle, einer rechten Seitenstrasse der Talstrasse, stieß der Beklagte mit dem Kläger, der mit seinem Motorrad (Hubraum 247 ccm) in die Talstrasse einbiegen wollte, zusammen. Der Kläger wurde verletzt, sein Motorrad beschädigt.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte sei mit erheblicher Geschwindigkeit in die Einmündung der von der Talstrasse her für Kraftfahrzeuge gesperrten Theismühle gefahren, dann aber sofort wieder nach links in die Talstrasse abgebogen. Dabei habe er ihn, den auf der rechten Seite der Theismühle haltenden Kläger, erfaßt und mitgeschleift. Der Kläger hält den Beklagten allein für den Unfall verantwortlich. Er verlangt von ihm Schadensersatz, sowie Schmerzensgeld und begehrt die Feststellung, daß der Beklagte ihm auch allen künftig aus dem Unfall entstehenden Schaden, abzüglich der Leistungen der Sozialversicherung, zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil allein der Kläger den Unfall verursacht habe. Er hat bestritten, in die Theismühle eingebogen zu sein und behauptet, der Kläger sei unter Mißachtung seiner, des Beklagten, Vorfahrt in die Talstrasse gefahren.

Das Landgericht hat der Zahlungsklage zum Teil stattgegeben und festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger drei

- 3 -

Viertel des ihm künftig noch entstehenden Schadens, unter Abzug der Leistungen der Sozialversicherung ersetzen müsse. Das Berufungsgericht hat die Zahlungsklage dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt und ebenso die volle Ersatzpflicht des Klägers hinsichtlich künftiger Schäden aus dem Unfall, abzüglich der Leistungen der Sozialversicherung, festgestellt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Zahlungs- und Feststellungsklage insoweit, als der dem Kläger entstandene und noch entstehende Schaden mehr als zur Hälfte von ihm, dem Beklagten, verursacht sein soll. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

An der Einmündung der Theismühle in die Talstrasse befand sich zur Zeit des Unfalls ein Verkehrsverbotsschild für von der Talstrasse in die Theismühle einfahrende Kraftwagen und Krafträder. Der Beklagte ist an der Einmündung der Theismühle nicht auf der Talstrasse geradeaus weitergefahren, sondern trotz des Sperrschildes mit einer auf mindestens 40 km/st zu schätzenden Geschwindigkeit in die Einmündung eingebogen und sofort wieder, wahrscheinlich nachdem er das Verkehrsverbotsschild erkannt hatte, durch



Einschlagen nach links in die alte Fahrtrichtung zurückgekehrt. Dabei hat er den Kläger angefahren, der noch nicht in die Talstrasse eingebogen war, sondern mit seinem Kraft-
rad auf der Einmündung der Theismühle hielt, um sich zu
überzeugen, ob er ungefährdet nach links in die Talstrasse
weiterfahren konnte.

2. Aus diesen Feststellungen hat das Berufungsgericht
gefolgert, daß der Beklagte infolge des verbotswidrigen Ein-
biegens in die erkennbar für Kraftfahrzeuge gesperrte Ein-
mündung der Theismühle den dort haltenden Kläger rechts-
widrig und schuldhaft körperlich verletzt und dessen Kraft-
rad beschädigt habe.

Diese die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach
§§ 823 ff BGB und § 18 KFG bejahenden Ausführungen sind
rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Revision greift
sie nicht an.

II.

1. Das Berufungsgericht hat dem Kläger ein mitwirken-
des Verschulden an seinem Unfall nicht beigemessen. Es ist
der Ansicht, daß den Kläger selbst dann, wenn er, wie der
Beklagte behauptet, auf der linken Fahrbahnhälfte der Theis-
mühle gehalten haben sollte, kein Schuldvorwurf treffe.
Der Kläger habe nach links in die Talstrasse einbiegen wol-
len und sich deshalb nach § 8 Abs 3 Satz 2 StVO möglichst
weit nach links einordnen müssen. Zwar dürfe man beim Ein-
ordnen nach links grundsätzlich nicht über die Fahrbahnmit-
te hinausgelangen, jedoch sei die Theismühle eine für den

Gegenverkehr von der Talstrasse her gesperrte Einbahnstrasse gewesen und für Einbahnstrassen hätten lediglich den Schutz des Gegenverkehrs bezweckende Verkehrsregelungen keine Geltung. Infolge seiner erheblichen Geschwindigkeit würde zudem der Beklagte den Kläger, wenn dieser in der Mitte der Fahrbahn gehalten hätte, ebenfalls angefahren haben. Wenn ferner der Kläger, wie der Beklagte behauptet, an der Einmündung der Theismühle zuerst nach rechts statt nach links geschaut haben sollte, könne ihm dies nicht zum Verschulden angerechnet werden. Zwar hätte er im umgekehrten Falle möglicherweise den Beklagten aus 120 bis 150 m Entfernung herankommen gesehen, jedoch nicht erkennen können, daß der Beklagte in die Theismühle einbiegen wollte, denn der Beklagte habe erst "in letzter Minute" vor dem Einbiegen den Richtungszeiger nach rechts herausgestellt.

2. Auch diese ein mitwirkendes Verschulden des Klägers verneinenden Ausführungen halten im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Eine Einbahnstrasse im Sinne des Gesetzes war zwar die Theismühle, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, nicht. Sie war nicht als solche gekennzeichnet (§ 4 Abs 4 StVO) und die Einfahrt von der Talstrasse in sie zudem nur für Kraftwagen und Krafträder, nicht dagegen für andere Verkehrsmittel gesperrt.

b) Dem Kläger war auch nicht deshalb, weil er nach links in die Talstrasse einbiegen wollte, gestattet, auf der linken Hälfte der Einmündung der Theismühle zu halten.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich gemäß § 8 Abs 3 Satz 2 StVO möglichst weit links einordnen müssen und dabei sogar die linke Fahrbahnhälfte benutzen dürfen, ist irrig.

c) Trotzdem kann der Ansicht der Revision, den Kläger treffe ein mitwirkendes Verschulden an dem Unfall, nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Beklagte die Umstände, aus denen sich ein mitwirkendes Verschulden des Klägers ergeben soll, beweisen müsse. Es gelangt auf Grund der Beweisaufnahme nur zu der Feststellung, der Kläger habe sich auf der Mitte der Theismühle, vielleicht auch auf dem nach der Mitte zu gelegenen Teil der linken Fahrbahn befunden. Daß der Kläger auf der linken Fahrbahnhälfte gestanden hat, lasse sich nicht eindeutig feststellen. Damit ist der Beklagte dafür beweisfällig geblieben, daß der Kläger sich auf der linken Fahrbahnhälfte befunden hat.

d) Das Berufungsgericht hat weiter geprüft, ob der Kläger, wenn er an der Einmündung der Theismühle wie im Strassenverkehr üblich, zuerst nach links statt nach rechts geblickt, den Beklagten früher gesehen und noch etwas zur Vermeidung des Unfalls hätte unternehmen können. Es hat diese Frage verneint, weil der Kläger mit dem Einbiegen des Beklagten in die gesperrte Theismühle nicht habe zu rechnen brauchen und der Beklagte erst "in letzter Minute", womit das Berufungsgericht offensichtlich "im letzten Augenblick" sagen will, den Winker nach rechts herausgestellt habe. Auch diese Ausführungen lassen einen Rechts- oder Denkfehler nicht erkennen. Hinzu kommt, daß für einen Fahrzeugführer die Verpflichtung, an Einmündungen zuerst

nach links und dann erst nach rechts zu blicken, zumindest dann nicht besteht, wenn er von rechts aus einer gleichrangigen Strasse kommt. Alsdann hat er gegenüber dem von links kommenden Verkehrsteilnehmer die Vorfahrt, während er selbst von rechts kommenden Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt lassen und deshalb auf diese achten muß. Daß die Talstrasse und die Theismühle gleichberechtigte Straßen waren und deshalb dem von rechts kommenden Kläger die Vorfahrt zustand, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt.

III.

Somit erweist sich die Revision des Beklagten im Ergebnis als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bode

Dr. Hauß

Erbel